



# MARKTGEMEINDE GRAMATNEUSIEDL

Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha, 2440 Gramatneusiedl, Bahnstraße 2a  
☎ (02234) 722 05-0, FAX DW 23, e-mail-Adresse: [gemeinde@gramatneusiedl.at](mailto:gemeinde@gramatneusiedl.at), UID-Nr. ATU 16253202

Kanalabgabenordnung 211215.docx

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gramatneusiedl beschließt in seiner Sitzung  
am 15. Dezember 2021 folgende

## KANALABGABENORDNUNG

### § 1

#### A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen **Schmutzwasserkanal**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 14,90 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 8.124.712,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm. 20.853 zugrunde gelegt.

#### B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen **Regenwasserkanal**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 4,40-- festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3.246.981,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm. 11.862 zugrunde gelegt.

### § 2

#### Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

### § 3 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### § 4 Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 % v.H., der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

### § 5 Kanalbenutzungsgebühren für den Schmutzwasserkanal und Schmutzwasser- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) wird
  - a) beim Schmutzwasserkanal der **Einheitssatz** mit **€ 3,55** festgesetzt und
  - b) beim Schmutzwasser- und Regenwasserkanal (Trennsystem) der **Einheitssatz** mit **€ 3,55** festgesetzt.Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall gemäß § 5 Abs.2 NÖ Kanalgesetz 1977 i.d.g.F. ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung, das sind € 3,905.

### § 6 Zahlungstermine

Die Kanalbenutzungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, ohne weitere Aufforderung an die Gemeinde zu entrichten.

### § 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die

Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

## § 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister



Mag. (FH) Thomas Schwab



angeschlagen am: 16.12.2021 abgenommen am: 03.01.2022
--